

Stuttgart, den 05.08.2024

Satzung des „Spielhaus Sommerrain“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Spielhaus Sommerrain e.V."
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart-Bad Cannstatt.
3. Der Verein ist unter der Nr. 3889 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist konfessionell unabhängig und überparteilich.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) Betreuung von Kindern in einer Kindergartengruppe,
 - (b) den Unterhalt des Vereinshauses im Fuchsienweg 18, 70374 Stuttgart,
 - (c) den Unterhalt der Eltern-Kind-Gruppe "Spielhaus" in diesem Vereinshaus.
4. Zur Verfolgung seiner Zwecke, speziell zur Diskussion und Formulierung des Erziehungskonzeptes, treffen sich die Mitglieder des Vereins regelmäßig und arbeiten in der Eltern-Kind-Gruppe mit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Form der Mitgliedschaft: Ordentliches Mitglied kann jede sorgeberechtigte Person eines in der Einrichtung betreuten Kindes werden.
2. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder: Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung durch mehrheitliche Zustimmung (Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten). Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an. Alle früher gefassten Beschlüsse sind für neue Mitglieder verbindlich.
3. Den schriftlichen Antrag auf Aufnahme nimmt eines der Mitglieder entgegen.
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Pro Familie gibt es eine Stimme.
5. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet
 - (a) für ordentliche Mitglieder durch Austritt, der schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Monats, jedoch nicht zum 28. bzw. 29. Februar und 31. Juli eines Jahres zu erfolgen hat. Im Jahr der Einschulung des Kindes endet die Mitgliedschaft automatisch zum 31. August, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 - (b) bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten eines Mitglieds oder bei Zahlungsverzug mit mehr als sechs Monaten nach mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten zu fassendem Beschluss einer Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben davon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich durch Vereinsbeiträge der Mitglieder gemäß der Beitragsordnung und durch eventuelle Spenden.
2. Die Mitglieder haben pro Familie einen in der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrag zu entrichten.
3. Ordentliche Vereinsmitglieder haben pro Kind zusätzlich einen in der Mitgliederversammlung beschlossenen Betreuungsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen: Erster Vorstand, zweiter Vorstand und Finanzvorstand.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers, einer Nachfolgerin. Bis zur Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin bleibt das betroffene Vorstandsmitglied geschäftsführend im Amt.
5. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder
6. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.
7. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nach Anhörung und Stellungnahme jederzeit mit der Zwei-Drittel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder abwählen.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - (e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - (g) Abschluss von Verträgen mit Angestellten des Vereins.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das grundlegende Gremium des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins fest und überwacht den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand und Protokollführer zu unterschreiben.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge,
 - (e) Festsetzung der Betreuungsgebühren,
 - (f) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - (h) Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Einhaltung der Einladungsfrist von sieben Tagen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung fordert oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 3 Ziffer 4 Satz 2 anwesend sind und beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder zwingend das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht mindestens die Hälfte sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen innerhalb einer Frist von vier bis sechs Wochen einzuberufen. Die so einzuberufende Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
2. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 12 Kassenführung

1. Der Finanzvorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.